

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 14. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2023)

zum Thema:

**Angriffe auf Lehrer und Einsatzkräfte auf dem Schulgelände der
Gemeinschaftsschule Campus Efeweg – Erfüllungsübernahme bei
Schmerzensgeldansprüchen?**

und **Antwort** vom 22. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17600
vom 14. Dezember 2023

über Angriffe auf Lehrer und Einsatzkräfte auf dem Schulgelände der Gemeinschaftsschule
Campus Efeuweg – Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1.) Hat ein Beamter „wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs“, den er „in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes“ wegen der Eigenschaft als Beamter erleidet, „einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen“ (§ 74a (1) LBG). Was bedeutet diese Kann-Regelung für die juristische Durchsetzbarkeit eines Anspruchs eines geschädigten Beamten? Inwiefern ist mit dieser Kann-Regelung ein einklagbarer Rechtsanspruch verbunden?
- 2.) Wie unterscheidet sich die Kann-Regelung zu den Soll-Regelungen im Bund, in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen?
- 3.) Welcher Ermessensspielraum kommt dem Dienstherrn nach § 74a LBG, abgesehen von den im Gesetz genannten Voraussetzungen, zu? Kann die Erfüllungsübernahme auch dann abgelehnt werden, wenn die in § 74a LBG genannten Voraussetzungen erfüllt sind?
- 4.) Was sagt die Rechtsprechung zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn in Bezug auf die Durchsetzung von Ansprüchen bei Kann-Regelungen?

Zu 1. bis 4.:

Die unter § 74a des Landesbeamtengesetzes (LBG) getroffene Regelung ermöglicht dem Dienstherrn die Erfüllungsübernahme in Bezug auf rechtskräftig festgestellte, aber nicht erfolgreich vollstreckbare Schmerzensgeldansprüche.

Immer wieder kommt es zu Vorfällen, bei denen Bedienstete des Landes Berlin aufgrund ihrer Tätigkeit Opfer von Gewalt werden. Aus solchen Angriffen resultieren in aller Regel Schmerzensgeldansprüche. Allerdings kann die spätere Vollstreckung an der fehlenden Liquidität der Schädigerinnen und Schädiger scheitern. Beamtinnen und Beamte haben daher bei Schmerzensgeldansprüchen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn nach § 74a LBG. Das Land will damit aus Fürsorgegründen verhindern, dass die Forderungen von verletzten Bediensteten „ins Leere“ laufen und diese mit einer Situation, die ihren Ursprung in einer dienstlichen Pflichtenerfüllung hat, alleine gelassen werden.

Vergleichbare Regelungen in Bund und Ländern sind bzgl. des Ermessens unterschiedlich ausgestaltet. Dies führt dazu, dass im Falle einer Ausgestaltung als Soll-Vorschrift bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zahlungsanspruch gegen den Dienstherrn besteht, es sei denn, es liegt ein atypischer Ausnahmefall vor. Ein atypischer Fall ist jedenfalls gegeben, wenn die vorgesehene Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten ist. Im Übrigen wird es schon die Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten gebieten, die Erfüllung des Schmerzensgeldanspruchs zu übernehmen.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, wird die Erfüllungsübernahme auch bei der Ausgestaltung als Kann-Vorschrift grundsätzlich zu bewilligen sein. Im Lichte der Fürsorgepflicht (§ 45 Beamtenstatusgesetz) müssen besondere Umstände im konkreten Einzelfall vorliegen, die trotz Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen eine ablehnende Ermessensentscheidung rechtfertigen.

Auch nach der Rechtsprechung stellen die Regelungen zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen eine sog. Koppelungsvorschrift dar, d.h. der unbestimmte Rechtsbegriff der „unbilligen Härte“ auf Tatbestandsseite korreliert mit dem Ermessen auf Rechtsfolgenseite, indem Ersterer in den Ermessensbereich hineinwirkt und dadurch Inhalt und Grenzen der Ermessensausübung beeinflusst.

Bzgl. der Ermessensentscheidung wird demzufolge bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben sein. Diese Ermessensentscheidung unterliegt dann zudem der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gemäß § 114 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

5.) Der Dienstherr kann die Übernahme der Erfüllung verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Zahlungen als Unfallausgleich gemäß § 35 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gewährt werden, oder wenn eine Zahlung als einmalige Unfallentschädigung gemäß § 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 43a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gewährt wird. § 35 Landesbeamtenversorgungsgesetz setzt voraus, dass der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 Prozent gemindert ist. Den Regelfall von Verletzungen durch Dritte dürften aber weniger schwere Verletzungen darstellen. Kann der Senat dieser Annahme beipflichten?

Zu 5.:

Mit Blick auf die Unfallfürsorge liegen dem Senat keine belastbaren Daten zu unterschiedlich schweren Verletzungsfolgen aufgrund von Verletzungen durch Dritte vor. Eine landesweite Erfassung entsprechender Daten im Rahmen der Unfallfürsorge erfolgt nicht.

§ 45a Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) bildet für das Land Berlin die Rechtsgrundlage zur Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtung, dem Statistischen Amt der Europäischen Union, kurz Eurostat, jährlich fortlaufend Statistiken über Dienstunfälle von beamteten Dienstkräften zu liefern. Erfasst werden nur Dienstunfälle mit mehr als drei Tagen erkrankungsbedingter Abwesenheit vom Dienst. Neben Daten des Dienstherrn und der beamteten Dienstkräfte werden die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat übermittelt. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von beamteten Dienstkräften, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zolldienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

6 a.) Welche Daten gibt es zur Häufigkeit und zum Grad von Verletzungen von Beamten? = Wie viele Beamte werden jährlich verletzt? (Bitte um Angaben für die letzten Jahre. Aufschlüsselung, wenn möglich nach Berufsgruppen)

b.) Wie viele Verletzte hatten dabei aufgrund des Grades ihrer Verletzung theoretisch einen Anspruch auf eine Leistung nach § 74a LBG? Bitte um Aufschlüsselung, wenn möglich nach Berufsgruppen.

Zu 6 a. und b.:

Eine landesweite Erfassung von belastbaren Daten erfolgt nicht.

7.) Die Übernahme der Erfüllung ist gemäß § 74a (3), Satz 1 LBG zu beantragen. Wie viele Anträge auf Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen wurden demgemäß in den Jahren 2021, 2022 und 2023 gestellt und wie viele Anträge wurden bewilligt, wie viele Anträge wurden abgelehnt und wie viele Anträge sind noch in der Bearbeitung? Bitte um Aufschlüsselung nach Berufsgruppen, wenn möglich.

Zu 7.:

Eine landesweite Erfassung belastbarer Daten erfolgt nicht.

8.) Wie viele Mittel wurden und werden jährlich zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen aufgewendet? (Bitte um Angabe für die letzten Jahre, wenn möglich nach Berufsgruppen getrennt sowie Angabe der Haushaltstitel)

Zu 8.:

Eine landesweite Erfassung belastbarer Daten erfolgt nicht.

9.) Gilt die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen nur für verbeamtete Lehrer oder auch für Lehrer im Angestelltenverhältnis? Wenn nein, in welcher Form können angestellte Lehrer analog durch den Staat ersatzweise ein Schmerzensgeld erhalten, wenn eine Leistung durch den Verursacher nicht möglich ist?

Zu 9.:

Nein. Eine analoge ersatzweise Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte ist nicht vorgesehen.

10.) Die Übernahme der Erfüllung ist gemäß § 74a (3), Satz 1 LBG „nach Rechtskraft des Urteils unter Nachweis mehrmalig fruchtlos gebliebener Vollstreckungen und anschließender Vermögensauskunft mit Nachweis der sich aus dem Vermögensprotokoll ergebenden weiteren fruchtlosen Pfändungsmaßnahmen“ möglich. Diese Vorgehensweise scheint für Beamte sehr aufwendig. Es ist vorstellbar, dass viele Beamten diesen beschwerlichen Weg lieber vermeiden und auf ein Schmerzensgeld verzichten. Wie gestaltet sich die Praxis dazu?

Zu 10.:

Zur Praxis konnten die Berliner Behörden keine belastbaren Daten liefern.

Im Rahmen des Shared Service wurde dem Landesverwaltungsamt Berlin (LVwA) für viele Dienststellen des Landes Berlin die Aufgaben der Dienstunfallbearbeitung für die Beamtinnen und Beamten übertragen. Das LVwA als einer der zentralen Personaldienstleistenden ist mit der von ihm betreuten Klientel im Rahmen des Shared Service bislang nicht mit Schmerzensgeldansprüchen aufgrund von Angriffen im Dienst und deren Durchsetzung in Berührung gekommen.

11.) Welche juristische und praktische Unterstützung können Beamte erhalten, um ein Urteil, ggf. Vollstreckungen und Vermögensauskunft zu erwirken oder sind sie hierbei auf sich gestellt?

12.) Welche Stelle leistet eine solche Unterstützung und wie viele Fälle werden jährlich bearbeitet? Wie wird über dieses Angebot informiert? Wie viele Haushaltsmittel werden dafür bereitgestellt? (Bitte um Nennung des Haushaltstitels)

13.) Inwiefern haben Beamte einen Rechtsanspruch auf juristische und praktische Unterstützung zur Durchsetzung eines Schmerzensgeldanspruchs gegen Dritte, der ihnen in Ausübung ihres Dienstes entstanden ist?

Zu 11. bis 13.:

Rechtlicher Rahmen für die Gewährung von Rechtsschutz in Zivil- und Strafsachen sind die Fürsorgebestimmungen nach § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), die gem. Art. 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums

gehören. Der generalklauselartig formulierte Fürsorgegedanke des § 45 BeamtStG kann durch die Länder durch speziellere Regelungen konkretisiert werden.

Berlin hat sich 2016 für eine solch konkretisierende Regelung entschieden und in Ergänzung der Bestimmungen des § 45 BeamtStG die Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil- und Strafsachen für Bedienstete des Landes Berlin (AV Rechtsschutz) vom 18. Mai 2016, erschienen im Amtsblatt von Berlin vom 03. Juni 2016, Seite 1166 ff., erlassen. Bis zur Überarbeitung der AV Rechtsschutz finden die Regelungen gemäß Rundschreiben Nr. 34-2021 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 14. Mai 2021 weiterhin Anwendung. Die AV Rechtsschutz ist auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwenden.

Die Beamtinnen und Beamten reichen die Anträge auf Unterstützung nach I. 1.2 der AV Rechtsschutz grundsätzlich bei ihrer jeweiligen Dienstbehörde bzw. im Falle einer Übertragung bei der in der Übertragungsanordnung bestimmten Stelle ein.

Nach III. 3.1 Abs. 5 und 6 AV Rechtsschutz kann ein Darlehen für Rechtsschutzmaßnahmen zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen wegen der besonderen Gefahrensituation für Polizeivollzugs- sowie Justizvollzugsbeamtinnen bzw. -beamte wegen einer in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Amtsausübung erlittenen Verletzungen gewährt werden.

Die Dienststellenleitung, die Serviceeinheit Personal und die internen Dienste der Behörde stehen im Fall eines eingetretenen Ereignisses den Beamtinnen und Beamten für eine Beratung zur Verfügung. Die Informationen zu den gesetzlichen Regelungen stehen allen Dienstkräften in den entsprechenden digitalen Portalen, so auch auf der Intranetseite der Senatsverwaltung für Finanzen zur Verfügung.

Eine umfassende statistische Erfassung der Fälle findet in den Behörden nicht statt.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für diese Fälle obliegt den einzelnen Behörden.

14.) Was folgt für den Schmerzensgeldanspruch eines Beamten in Bezug die Erfüllungsübernahme durch die öffentliche Hand, wenn ein Urteil, eine Vollstreckung oder eine Vermögensauskunft nicht möglich ist, weil der Angreifer beispielsweise unbekannt blieb oder sich ins Ausland absetzte? Besteht bei der Unmöglichkeit, ein Urteil, eine Vollstreckung oder eine Vermögensauskunft zu erwirken, die Möglichkeit einer Erfüllungsübernahme? Welchen Ermessenspielraum hat der Dienstherr in diesem Fall und wie wird in solchen Fällen praktisch verfahren?

Zu 14.:

Nach § 74a Landesbeamtengesetz muss der Anspruch auf Schmerzensgeld rechtskräftig festgestellt worden sein. Die Übernahme der Geltendmachung von noch nicht rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldansprüchen ist daher nicht vorgesehen und würde in jedem Fall im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen.

Derartige Fälle wurden von den Behörden nicht rückgemeldet. Daher können keine weiterführenden Aussagen zu praktischen Verfahren dazu gemacht werden.

Berlin, den 22. Dezember 2023

In Vertretung

Tanja Mildenerger

Senatsverwaltung für Finanzen